

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 45

**Der Völkerstrafprozess
in Deutschland und
vor dem Internationalen
Strafgerichtshof**

**Ein Vergleich des ersten in Deutschland abgeschlossenen
Verfahrens mit dem Prozess gegen den ehemaligen
Vizepräsidenten der DR Kongo Bemba Gombo
vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag**

Von

Simon Redel



Duncker & Humblot · Berlin

SIMON REDEL

Der Völkerstrafprozess in Deutschland und
vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 45

Der Völkerstrafprozess in Deutschland und vor dem Internationalen Strafgerichtshof

Ein Vergleich des ersten in Deutschland abgeschlossenen
Verfahrens mit dem Prozess gegen den ehemaligen
Vizepräsidenten der DR Kongo Bemba Gombo
vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag

Von

Simon Redel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-18161-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58161-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

(Wegen) Meiner Mama

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als Rechtsanwalt in Nürnberg und externer Doktorand an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Der gedankliche Ursprung dieser Arbeit geht allerdings zurück auf mein Studium und mein in Arhus (Dänemark) absolviertes Auslandssemester. Dort hatte ich den ersten Kontakt mit dem internationalen Völkerstrafrecht. Die engagierte und anschauliche Darstellung des „law of armed conflicts“ eines ehemaligen dänischen Offiziers und Jura-Professors weckte bei mir ein großes Interesse am internationalen Völkerstrafrecht. Mitentscheidend bei der Wahl des Themas dieser Dissertation war auch mein Referendariat und mein Wohnort in Nürnberg, in unmittelbarer Nähe des Justizpalastes und des Saales 600, in dem in den Jahren 1945/1946 der historische Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher und in den Folgejahren die zwölf Nachfolgeprozesse stattfanden. Meine Begeisterung für das internationale Völkerstrafrecht wurde durch den Abschluss der vorliegenden Arbeit mitnichten gemindert, vielmehr offenbarte sich mir erst, welche Frage- und Problemstellungen in diesem Bereich noch gelöst werden müssen. Die täglichen Berichte aus den Krisengebieten der Welt zeigen, wie wichtig eine unabhängige, rechtssichere und rechtstaatliche Strafverfolgung von Völkerstraftaten ist. Ich hoffe, dabei einen kleinen Beitrag leisten zu können.

Die Erstellung der vorliegenden Arbeit war eine Herausforderung und eine persönlich bereichernde Erfahrung. Den vielen Personen, die mich in dieser Zeit unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Mein besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), sowie der Rechtsanwaltskanzlei Grohmann, Schmidt & Partner in Nürnberg, bei der ich während der Dissertation meine ersten beruflichen Erfahrungen als Rechtsanwalt sammeln durfte. Mein größter Dank gebührt aber meiner Familie und meinen Freunden, deren liebevolle, fordernde und fördernde Begleitung die erfolgreiche Vollendung meiner juristischen Ausbildung überhaupt erst möglich machte.

Nürnberg, 2020

Simon Redel

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Völkerstrafrecht in Deutschland und in Den Haag	17
I. Begriff des Völkerstrafrechts	17
II. Entwicklung der internationalen Völkerstrafrechtspraxis	17
III. Entwicklung der Völkerstrafrechtspraxis in Deutschland	21
C. Hintergründe der zu betrachtenden Verfahren gegen Dr. Murwanashyaka und Musoni vor dem OLG Stuttgart und gegen Bemba vor dem IStGH	24
I. Aufbau und Struktur des Völkerstrafprozesses im Vergleich zum deutschen Strafprozess – Institutionelle Unterschiede	24
1. Das Gericht	25
2. Besonderheit des IStGH: Die Vorverfahrenskammer	26
3. Rolle der Parteien – Kompetenzverteilung nach dem IStGHSt und der StPO	28
a) Die Anklagebehörde	29
b) Der Angeklagte und die Verteidigung	31
II. Geschichtlicher Hintergrund und Gegenstand der Verfahren	33
1. Das Verfahren gegen Dr. M. und M.	33
a) Allgemeine Entwicklungen, Entstehung und Struktur der FDLR	34
b) Die Angeklagten Dr. M. und M.	36
aa) Tätigkeiten vor Entstehung der FDLR	37
bb) Rollen innerhalb der FDLR	37
c) Gegenstand des Verfahrens gegen Dr. M. und M.	38
2. Das Verfahren gegen Bemba	40
a) Allgemeine Entwicklungen, Entstehung und Struktur der MLC	40
b) Der Angeklagte Bemba	43
c) Gegenstand des Verfahrens gegen Bemba	44
3. Bedeutung der Verfahren	46
D. Die erstinstanzlichen Verfahren	48
I. Strafverfolgungskompetenz (Komplementarität)	48
1. Verfahren gegen Dr. M. und M.	50
a) Vorliegen der deutschen Gerichtsbarkeit	50
b) Exkurs: § 153f StPO	51
c) Sachliche und örtliche Zuständigkeit des OLG Stuttgart und des GBA	53

2. Verfahren gegen Bemba	54
a) Vorliegen der Gerichtsbarkeit des IStGH	54
b) Gerichtsbarkeit im Verfahren gegen Bemba	56
aa) Materielle Zuständigkeit	56
bb) Zeitliche und persönliche Zuständigkeit	57
cc) Auslösemechanismus	57
dd) Komplementarität	58
(1) Rechtzeitigkeit der Rüge	59
(2) Inhaltliche Einwände	60
(3) Prozessualer Ablauf: Status Conferences	60
(4) Entscheidung der Hauptverfahrenskammer	61
(5) Entscheidung der Berufungskammer	63
3. Zusammenfassung	65
II. Vor- bzw. Ermittlungsverfahren	66
1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens: Vorermittlungs- und Ermittlungsverfahren nach der StPO	66
2. Einleitung des Ermittlungsverfahrens: Vorermittlungs- und Ermittlungsverfahren nach dem IStGHSt	68
3. Gang der Ermittlungsverfahren in concreto	70
a) Ermittlungsverfahren gegen Dr. M. und M.	70
b) Ermittlungsverfahren gegen Bemba	73
4. Haftbefehle und Untersuchungshaft	74
a) Verfahren gegen Dr. M. und M.	75
aa) Allgemeine Voraussetzungen	75
bb) Erlass und Vollzug	76
b) Verfahren gegen Bemba	76
aa) Allgemeine Voraussetzungen	76
bb) Erlass und Vollzug	78
5. Zusammenfassung	80
III. Die Zwischenverfahren	80
1. Das Zwischenverfahren gegen Dr. M. und M.	81
2. Das Zwischenverfahren gegen Bemba	82
a) Ablauf und wesentliche Zäsuren im Bemba-Verfahren	82
b) Confirmation Hearing und Decision	84
aa) Confirmation Hearing	84
bb) Zulassungsentscheidung – confirmation decision	87
(1) Materielle Entscheidung	87
(2) Zugrundeliegende Akte/Prozessuale Tat	90
(3) Weitere Veränderung/Versionen der Anklage bis zur Hauptverhandlung	91

3. Zusammenfassung	93
IV. Gang der Hauptverhandlungen	93
1. Ausgangssituationen	94
2. Umfang und Ablauf der Beweisaufnahmen	94
a) Verfahren gegen Dr. M. und M.	94
aa) Die Beweisaufnahme nach der StPO	94
bb) Sonderproblematik der Zeugenaussagen in Völkerstrafverfahren ...	95
cc) Hauptverhandlung/Beweisaufnahme in concreto	96
(1) Zeugenbeweise	96
(a) FDLR-Zeugen	96
(b) UN- bzw. NGO-Zeugen	97
(c) Opferzeugen	98
(2) Sachverständige	99
(3) Urkunden	100
(4) Augenschein	100
dd) Zeugen- und Opferschutz	101
ee) Problem der Zeugenbeeinflussung	104
ff) Telekommunikationsüberwachung	104
gg) Einstellungsentscheidungen	105
b) Verfahren gegen Bemba	107
aa) Die Beweisaufnahme nach dem Römischen Statut	107
bb) Sonderproblematik Zeugenaussagen	108
cc) Umfang und Ablauf der Beweisaufnahme in concreto	110
dd) Zeugen und Sachverständige	111
ee) Sonstige Beweismittel: Urkunden und Augenschein	113
ff) Zeugenschutz	114
gg) Problem der Beeinflussung von Zeugen	118
3. Aktive Opferbeteiligung	121
a) Verfahren nach der StPO gegen Dr. M. und M.	121
b) Verfahren nach dem Römischen Statut gegen Bemba	123
aa) Rechtliche Rahmenbedingungen	124
bb) Umfang und Gestaltung der aktiven Opferbeteiligung im Verfahren	126
4. Rechte der Verteidigung	129
a) Eigene Ermittlungsmöglichkeiten der Verteidigung	129
aa) Verfahren gegen Dr. M. und M.	129
bb) Verfahren gegen Bemba	131
b) Offenlegungspflichten und Akteneinsichtsrecht	132
aa) Verfahren gegen Dr. M. und M.	132
bb) Offenlegungspflichten vor dem IStGH	134
(1) Offenlegungspflicht der Anklage	135

(2) Offenlegungspflicht der Verteidigung	139
c) Beweismittelantragsrecht	140
aa) § 244 Abs. 5 S. 2 StPO vor dem Hintergrund völkerstrafrechtlicher Verfahren	140
bb) Beibringung von (Entlastungs-)Zeugen vor dem IStGH	142
5. Zusammenfassung	143
V. Materielle rechtliche Entscheidung	144
1. OLG Stuttgart – Völkerstrafrechtliche Verurteilung	144
a) Völkerrechtliche Strafbarkeit des Dr. M.	145
aa) Strafbarkeit des Dr. M. wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen	145
bb) Kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit	147
cc) Keine Strafbarkeit als militärischer Befehlshaber	148
dd) Keine Verantwortlichkeit als mittelbarer Unterlassungstäter kraft or- ganisatorischen Machtapparats	149
ee) Keine Strafbarkeit wegen irrtümlich angenommener militärischer Befehlshaberschaft	150
b) Nationale Strafbarkeit nach dem StGB	151
c) Strafzumessung	152
2. IStGH – Erstinstanzliche Entscheidung: Verurteilung	153
a) Individuelle Verantwortlichkeit gemäß Art. 28 IStGHSt	154
b) Grunddelikte	157
c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	159
3. Besonderheit: Strafzumessungsverfahren vor dem IStGH	160
a) Prozessrechtliche Besonderheit: Strafzumessungsverfahren	160
b) Ablauf und Ergebnis des Strafzumessungsverfahrens gegen Bemba	161
c) Berücksichtigung strafschärfender und strafmildernder Umstände	163
4. Zusammenfassung	166
E. Die zweitinstanzlichen Entscheidungen	167
I. Revisionsentscheidung des BGH vom 20. Dezember 2018	167
1. Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs	167
2. Rügekomplex neuer Pflichtverteidiger	169
a) Bestellung des Rechtsanwalts E. als Pflichtverteidiger	169
b) Unzulässigkeit der Rüge wegen unzutreffenden Sachvortrags	170
c) Auswahl und Beordnung gemäß § 142 Abs. 1 StPO	170
d) Keine Entpflichtung	171
e) Exkurs: Kontinuität der Verteidigung im Verfahren gegen Bemba	172
3. Sachrügen der Verteidigung und des Generalbundesanwalts	173
a) Teilnahmefähige Haupttat	173
b) Objektive Förderung im Sinne von § 2 VStGB, § 27 StGB	174
c) Gehilfenvorsatz	176

II. Berufungsentscheidung der Berufungskammer des IStGH vom 08. Juni 2018	177
1. Entscheidungsgründe	178
a) Prüfungsmaßstab (Standard of Review)	179
b) Überschreiten des angeklagten Prozessstoffes (Scope of the Charges)	182
c) Ergreifen der notwendigen und angemessenen Gegenmaßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 1 a) ii) IStGHSt	185
2. Auswirkung auf nationale Verfolgung	187
III. Zusammenfassung	188
F. Opferentschädigung	191
I. Deutsche Rechtslage und Verfahren gegen Dr. M. und M.	191
1. Rechtliche Möglichkeiten der Entschädigung	191
2. Entschädigung im Verfahren gegen Dr. M. und M.	193
3. Entschädigung der Angeklagten im Falle eines Freispruchs oder reduzierten Strafmaßes	194
II. Rechtslage nach dem Römischen Statut und Verfahren gegen Bemba	194
1. Überblick über die Rechtslage	194
2. Reparationsverfahren gegen Bemba	196
3. Entschädigung des Freigesprochenen	198
G. Öffentlichkeitsbeteiligung	200
I. Verfahren vor dem OLG Stuttgart	201
II. Verfahren vor dem IStGH	204
H. Zusammenfassung und Ausblick	206
I. Völkerstrafrecht in Deutschland und in Den Haag	206
II. Hintergründe der zu betrachtenden Verfahren	207
III. Die erstinstanzlichen Verfahren	208
IV. Die zweitinstanzlichen Entscheidungen	209
V. Opferentschädigung	210
VI. Öffentlichkeitsbeteiligung	211
VII. Fazit und Ausblick	211
Literaturverzeichnis	213
Sachwortverzeichnis	222

A. Einleitung

Am 25. September 2015 wurde in Deutschland das erste Urteil in einem Verfahren nach dem Völkerstrafrecht gesprochen. Rund 70 Jahre zuvor entwickelten die Strafrechtswissenschaftler Hersch Lauterpacht und Raphael Lemkin die Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Lauterpacht)¹ und „Genozid“ (Lemkin).² Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht abzusehen, inwiefern diese von der deutschen Justiz auf Seiten der Ankläger gegen ausländische Staatsbürger angewendet werden würden. Die Entwicklung dieser beiden Verbrechenstatbestände stand nämlich im Besonderen unter dem Eindruck der deutschen Verbrechen, die während der NS-Herrschaft nicht zuletzt durch Unterstützung der Justiz verübt werden konnten. Bereits bei der Eröffnungsrede der Nürnberger Prozesse machte der Chefankläger der USA Robert Jackson deutlich, dass das Völkerstrafrecht als ein universelles Recht vorgesehen war. Er formulierte dort, dass das Nürnberger Statut zwar zunächst auf die deutschen Angreifer angewandt werde, jedoch den Angriff jeder anderen Nation miteinschließen solle.³

Seit dem Jahre 2002 sind in den §§ 6 und 7 VStGB eben jene Delikte Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord unter Strafe gestellt. Die deutschen Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, diese und andere Verbrechen überall auf der Welt zu verfolgen.

Parallel zum deutschen Justizapparat besteht, ebenfalls seit 2002, in Den Haag der ständige internationale Strafgerichtshof, dessen Aufgabe es ebenfalls ist, jene schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, zu verfolgen.⁴ Beide Justizsysteme stellen sich der Aufgabe, Verbrechen, die sich regelmäßig viele tausend Kilometer entfernt zugetragen haben, zu ermitteln und nach rechtsstaatlichen Maßstäben zu verhandeln. Zur Bewältigung dieser theoretisch wie praktisch sehr schwierigen Aufgabe sind den Behörden unterschiedliche strafprozessuale und materielle Instrumente an die Hand gegeben. In vorliegender Arbeit soll dem eingangs bereits angesprochenen deutschen Verfahren vor dem OLG Stuttgart,

¹ Vgl. Sands, 2018, 99 ff.; erstmalig erwähnt wurde der Begriff Verbrechen gegen die Menschlichkeit jedoch in der gemeinsamen Deklaration Frankreich, Englands und Russlands v. 24.05.1915 hinsichtlich der Verbrechen an der armenischen Minderheit im Osmanischen Reich, Kuschnik, 2009, 41.

² Vgl. Sands, 2018, 199 ff.

³ Vgl. Internationaler Militärgerichtshof, Amtl. Sammlung, 1947, Bd. 2, S. 181 f.; Protokoll auch abrufbar unter <http://www.zeno.org/Geschichte/M/Der+Nürnberger+Prozeß/Hauptverhandlungen/Zweiter+Tag.+Mittwoch,+21.+November+1945/Nachmittagssitzung/3.+Verbrechen+gegen+die+Juden%3A,+zuletzt+zugegriffen+am+17.03.2019>.

⁴ Vgl. Präambel des Römischen Statuts.

das am 25. September 2015 erstinstanzlich vorerst endete, ein konkretes Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof gegenübergestellt werden, um die Varianz der rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, mit deren Hilfe eines der großen Ziele des Völkerrechts erreicht werden kann, nämlich die Ahndung der schwersten und komplexesten Verbrechen Sachverhalte der Welt. Gegenstand soll jedoch nicht sein, ob das eine oder andere Verfahrensrecht sich als besser oder schlechter geeignet erwiesen hat bzw. Normen des internationalen Rechts in deutsches Recht übertragen werden sollten oder vice versa.

Die vorliegende Dissertation geht vielmehr der Frage nach, mit welchen Antworten das deutsche Recht auf der einen und das internationale Recht auf der anderen Seite auf die tatsächlichen und recht(sstaat)lichen Herausforderungen reagieren und wie mit den bestehenden rechtlichen Instrumenten die Verfahren abgewickelt werden konnten.

Die Vergleichbarkeit der Verfahren besteht nicht nur im abstrakten Zweck, durch repressive Verfolgung präventiv den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt zu bewahren,⁵ sondern findet sich auch in den zugrunde liegenden Lebenssachverhalten: Zeitlich nahezu parallel waren vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und vor dem OLG Stuttgart Personen auf der Anklagebank, die sich als militärische und/oder politische Vorgesetzte für die Taten untergegebener Milizionäre verantworten mussten. Auf der einen Seite steht das deutsche Verfahren gegen Dr. Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni: zwei Anführer einer ruandischen militarisierten Bewegung, die in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) Völkerstrafataten verübte. Auf der anderen Seite steht das internationale Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba, den Anführer einer kongolesischen Gruppierung, die auf dem Gebiet der Zentralafrikanischen Republik ihr Unwesen trieb.

Die Anklage von Vorgesetzten, wie sie in den untersuchten Verfahren erfolgte, dient mindestens ebenso wie die Verfolgung der Fußsoldaten den genannten Zwecken des Völkerstrafrechts. Denn, wie die Anklägerin im Bemba-Verfahren ausführte, kann „ein Kommandeur 100 Mal gefährlicher sein, als ein einzelner Vergewaltiger.“ Bembas Waffe sei keine Waffe, sondern seine Armee gewesen.⁶ Es zeigt sich bei Betrachtung der bisherigen internationalen Verfahren, dass die Verfolgung Vorgesetzter dort die Regel darstellt, während die unmittelbaren Täter „Brot und Butter“ der nationalen Strafverfolgung sind.⁷

Nach der Gegenüberstellung von Hintergründen und Entwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland und auf internationaler Ebene soll anhand einer Reihe unterschiedlicher Fragestellungen, die sich entlang der jeweiligen Verfahrensverläufe ergeben, sowohl auf das Prozessrecht als auch auf dessen konkrete Anwendung durch die Anklagebehörden und Gerichte eingegangen werden.

⁵ Vgl. Präambel des Römischen Statuts.

⁶ ICC-01/05–01/08-T-32-ENG ET WT 22–10–2010.

⁷ Vgl. *Schabas*, 2. Aufl. 2016, Art. 25, 566.

B. Völkerstrafrecht in Deutschland und in Den Haag

Bevor ein Überblick über die Historie der prozessualen Tradition des Völkerstrafrechts in Deutschland und auf internationaler Ebene, von den Anfängen bis zur Einrichtung des ständigen Strafgerichtshof in Den Haag und dem Beginn der hier zu betrachtenden Verfahren gegeben wird, bietet sich zunächst eine Klärung des Begriffs „Völkerstrafrecht“ an.

I. Begriff des Völkerstrafrechts

Definiert wird das Völkerstrafrecht im Allgemeinen als „echtes internationales Strafrecht“¹, welches „die Gesamtheit aller völkerrechtlichen Normen strafrechtlicher Natur darstellt, die an ein bestimmtes Verhalten – das internationale Verbrechen – bestimmte, typischerweise dem Strafrecht vorbehaltene Rechtsfolgen knüpfen, und die als solche unmittelbar anwendbar sind.“² Es handelt sich hierbei also um eine Verbindung aus strafrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen,³ die in erster Linie darauf abzielt, Einzelpersonen wegen der Begehung von international anerkannt geächteten Straftaten zu belangen.

II. Entwicklung der internationalen Völkerstrafrechtspraxis

Der Beginn der modernen Völkerstrafrechtspraxis wird verschiedenen Ereignissen zugeschrieben: Gelegentlich wird das Verfahren gegen Peter von Hagenbach in Breisach (Österreich) vom 09. Mai 1474 als erste bekannte internationale strafrechtliche Verfolgung wegen Kriegsverbrechen herangezogen.⁴ Der dort eingesetzte Gerichtshof bestand immerhin aus 28 Richtern aus verschiedenen Staaten des Heiligen Römischen Reiches. Die Anklage lautete auf Verletzungen des Rechts Gottes und der Menschen, insbesondere wegen der Verbrechen des Mordes, der

¹ Vgl. *Ambos*, 2018, § 5 Rn. 1.

² Vgl. *Ambos*, 2018, § 5 Rn. 1; *Gless*, 2015, Rn. 641.; *Safferling*, 2011, § 4 Rn. 3.; *Triffterer*, 1966, 34.

³ Vgl. *Ambos*, 2018, § 5 Rn. 1.

⁴ Vgl. *Solis*, 2010, 6; <https://today.law.harvard.edu/exhibit-highlights-the-first-international-war-crimes-tribunal/>, zuletzt zugegriffen am 29.11.2018.